



A-Post

17. Dezember 2019

Gemeinderat Sennwald
Spengelgass 10
9467 Frömsen

(via AFU-RU zur koordinierten Eröffnung mit dem
Wasserbauprojekt 19-9207)

Geschäft Nr. 19-9234

Gemeinde Sennwald: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben, zusammen mit dem Wasserbauprojekt, in Nachachtung von Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Flutmulde Chruterbach**
Verzicht Festlegung Gewässerraum (Baulinien)

Das Hochwasserschutzprojekt ist eine Massnahme aufgrund des Massnahmenkonzepts "Naturgefahren" der Gemeinde Sennwald. Aus Hochwasserschutzgründen soll der Chruterbach über eine Flutmulde neu in den Steinerbach geleitet werden. Im Zusammenhang mit dem Wasserbauprojekt wurde der vorliegende Sondernutzungsplan zwecks Verzicht Festlegung des Gewässerraums erarbeitet.

Der Erlass wurde am 14. Oktober 2019 vom Gemeinderat erlassen und vom 16. Oktober bis am 14. November 2019 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 23. September 2019 sind in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen.

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).

Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein; er kann genehmigt werden.



Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11, abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der Sondernutzungsplan Flutmulde Chruterbach wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 450.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)
- Amt für Umwelt – Recht und UVP
- Amt für Wasser und Energie